

Satzung KV Coesfeld

Beschlossen durch die KMV am 30. Mai 2018

Präambel

Der Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN inklusive seiner Präambel gilt auch für den Kreisverband Coesfeld. Die im Grundkonsens von BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden auch für uns die Grundlage unserer politischen Arbeit.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN KV Coesfeld sind Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Landesverband Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Dülmen. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf den Kreis Coesfeld.

§ 2 Mitgliedschaft

- (3) Mitglied der Partei kann werden, wer keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder konkurrierenden Wähler*innenvereinigung angehört und sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Partei bekennt. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- (4) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN KV Coesfeld gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Nordrhein-Westfalen. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN schriftlich erklärt werden.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet in der Regel der für den Hauptwohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige Ortsvorstand. Ist kein Ortsverband vorhanden, entscheidet der Kreisvorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich gegenüber dem/der Bewerber*in zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand des Ortsverbandes, ersatzweise des Kreisvorstandes. Sie endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Ortsverband, ersatzweise dem Kreisverband schriftlich zu erklären.
- (7) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Wohnort. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Bei begründetem Antrag kann ein Ortsvorstand, ersatzweise der Kreisvorstand auch ein Mitglied aufnehmen, das seinen Wohnsitz nicht in diesem Ort hat.

- (8) Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Wenn auf Kreisebene kein Schiedsgericht existiert, ist das Landesschiedsgericht zuständig.
- (9) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

1. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken,
2. an überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen,
3. im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat,
4. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben,
5. innerhalb von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

1. den Grundkonsens von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse der Partei anzuerkennen,
2. seinen Beitrag regelmäßig zu entrichten,

Kommunale Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Kreisverband und in dessen Ortsverbänden sollen neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an den Kreis- bzw. Ortsverband leisten. Die Höhe dieser Mandatsbeiträge wird von der jeweiligen Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 GRÜNE JUGEND

- (1) Die GRÜNE JUGEND Kreisverband Coesfeld ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN KV Coesfeld. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Die GRÜNE JUGEND organisiert ihre Arbeit autonom.

- (2) Die GRÜNE JUGEND Kreisverband Coesfeld hat das Recht, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (3) Für die GRÜNE JUGEND Kreisverband Coesfeld als Teilorganisation gelten die Rechnungslegungsvorschriften des Parteiengesetzes. Es wird ein Rechenschaftsbericht gemäß Parteiengesetz für die GRÜNE JUGEND Kreisverband Coesfeld erstellt und im Rechenschaftsbericht von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN KV Coesfeld ausgewiesen.
- (4) Sofern die GRÜNE JUGEND Kreisverband Coesfeld zweckgebundene öffentliche Mittel für Jugendarbeit erhält, ist dieses im Rechenschaftsbericht von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN KV Coesfeld auszuweisen.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Organe des Kreisverbandes tagen öffentlich. Sie können durch einfachen Beschluss die Öffentlichkeit und gegebenenfalls auch die Parteiöffentlichkeit ausschließen. Der Ausschluss der Parteiöffentlichkeit ist nur aus Gründen der Wahrung von Persönlichkeitsrechten möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung (GO) beschließen, die für die Organe des Kreisverbandes verbindlich ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes, ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst oder durch Urabstimmung aufgehoben werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Der Vorstand versendet die Einladung zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und der einzuhaltenden Antrags-, Melde- und Bewerbungsfristen. Der Versand kann auf elektronischem Weg erfolgen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf 7 Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden. Auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern oder zwei Ortsverbänden muss der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Satzung, Programme und Wahlprogramme, den Haushalt und den Vorstandsbericht. Vor der Beschlussfassung über den finanziellen Teil des Vorstandsberichtes nimmt sie den Bericht der Rechnungsprüfer*innen entgegen. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen und die Bewerberinnen und Bewerber für die Kommunalwahlen unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften der Wahlgesetzgebung.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Eingangsfrist von 10 Kalendertagen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand leitet die Anträge umgehend weiter.
- (8) Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Dringlichkeitsanträge sowie Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden. Diese Fristen gelten nicht für Versammlungen mit verkürzter Einladungsfrist.
- (9) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - zwei gleichberechtigte Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau,
 - die/der Kassierer*in,
 - sowie weitere 6 Mitglieder.

Der Vorstand muss mindestens mit Frauen besetzt sein.

- (2) Die beiden Vorsitzenden sind für die politische Außendarstellung des Kreisverbandes verantwortlich. Gemeinsam mit der/dem Kassierer*in bilden sie den geschäftsführenden Vorstand, der den Kreisverband mit jeweils zwei Personen gemäß § 26 (2) BGB nach außen vertritt. Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn und solange die Hälfte seiner gewählten Mitglieder, hierunter mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend ist.
- (4) Der Vorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er handelt dabei auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl und für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In der Mitgliederversammlung gegenüber zu begründenden Fällen kann der Vorstand bei Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung maximal

drei Monate über diese Zeit hinaus bis zur rechtsgültigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt bleiben. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl des Vorstandes.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Die Ortskassierer-Konferenz

- (1) Die Ortskassierer-Konferenz berät den Kreisverband in allen Finanzfragen. Insbesondere ist sie zuständig für:
 - Grundsätze der Finanzorganisation,
 - die Beratung des Haushaltes von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN KV Coesfeld,
 - die Beratung und vorläufige Inkraftsetzung des Kreisverbandshaushaltes und die Budgetkontrolle,
 - eine vorläufige Haushaltsführung und Nachtragshaushalte,
 - die Vorbereitung über die Beschlussfassung der Aufteilung der Finanzmittel zwischen Kreisverband und den Ortsverbänden.
- (2) Die Ortskassierer-Konferenz tagt in der Regel einmal jährlich.
- (3) Die Sitzungen werden durch den/die Kreiskassierer*in nach Absprache mit dem Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen, einem Vorschlag zur Tagesordnung und Beratungsunterlagen einberufen. Die Aussendung der vorliegenden Anträge kann auf dem elektronischen Weg erfolgen.
- (4) Auf Antrag eines Organs des Kreisverbandes oder von zwei Ortskassierer*innen ist eine Sitzung unverzüglich einzuberufen.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder der Ortskassierer-Konferenz sind die Kassierer*innen der Ortsverbände im Kreis Coesfeld.

§ 9 Mindestparität

- (1) Alle zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestparitätisch mit Frauen zu besetzen.
- (2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die jeweilige Versammlung über das weitere Verfahren.
- (3) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden weiblichen Mitglieder des Kreisverbandes.
- (4) Die weiblichen Mitglieder des Kreisverbandes können besondere Versammlungen durchführen.
- (5) Näheres regelt das Frauenstatut des Landesverbandes, das auch für den Kreisverband gilt.

§ 10 Schiedsgericht

Es wird kein Kreisschiedsgericht eingerichtet. In Schiedsgerichtsangelegenheiten ist das Landesschiedsgericht zuständig.

§ 11 Datenschutz

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragte und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedarf der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

§ 12 Satzungsbestandteile und –änderungen

- (1) Die Finanzordnung und die Geschäftsordnung sind Teil dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes. Es gilt das Frauenstatut und die Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes.
- (2) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen mit der Mehrheit der gültigen Stimmen geändert werden. Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

§ 13 Inkrafttreten

Beschlüsse über die Satzung oder ihre Bestandteile oder über Statuten oder über andere Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft. Dies gilt nicht für strukturverändernde Beschlüsse, diese treten erst nach Beendigung der beschlussfassenden Versammlung in Kraft.